



**Auszahlung der Corona-Prämie nach § 150a SGB XI an Arbeitgeber, deren  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Wege eines Werk- oder  
Dienstleistungsvertrags oder einer Arbeitnehmerüberlassung  
landesübergreifend eingesetzt werden**

Das nordrhein-westfälische Kabinett hat am 26. Mai 2020 beschlossen, die Corona-Prämie gemäß § 150a Absatz 9 SGB XI aufzustocken. Das Verfahren orientiert sich an dem Verfahren nach § 150a SGB XI einschließlich der Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes. Die in Nordrhein-Westfalen für die Corona-Prämie zuständigen Pflegekassen übernehmen grundsätzlich auch die Auszahlung der Landesmittel.

Das Auszahlungsverfahren an Arbeitgeber, die ihre Beschäftigten auch in Pflegeeinrichtungen außerhalb Nordrhein-Westfalens einsetzen, war bislang nicht abschließend geklärt. Daher konnte eine Auszahlung der Landesaufstockung nicht zusammen mit der Corona-Prämie erfolgen. Nach Klärung des Verfahrens wird nunmehr das Auszahlungsverfahren auf der Grundlage der den Pflegekassen bereits vorliegenden Geltendmachung der Corona-Prämie ausgezahlt. Soweit eine Geltendmachung noch nicht erfolgt ist für Beschäftigte, die bis zum 31. Oktober die Voraussetzungen erfüllen, wird die Landesaufstockung mit der nächsten bis spätestens zum 15. November 2020 zu stellenden Meldung geltend gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Prämienanspruch sowie ein Anspruch auf die Landesaufstockung nur einmal besteht unabhängig davon, ob er oder sie im Bemessungszeitraum bei mehr als einem Arbeitgeber und/oder in verschiedenen Bundesländern tätig ist. Sollten Beschäftigte bereits aus einem anderen Bundesland eine Prämie erhalten oder beantragt haben, so ist dies der zuständigen Pflegekasse entsprechend mitzuteilen. Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter <https://www.mags.nrw/coronavirus> unter der Rubrik „Informationen für Pflegeeinrichtungen und Pflegenden“.